



„Kriminalpsychologie versus forensische Psychiatrie“

**Gemeinsamkeiten und Unterschiede der
Begutachtung im
Straf- und Maßregelvollzug**

Vortrag von

Prof. Dr. Rudolf Egg

in der Klinik Nette-Gut am

07. November 2016



Die blinden Männer und der Elefant



Definitionen

Die **Forensische Psychiatrie** ist ein Teilgebiet der Psychiatrie, also der Medizin. Sie befasst sich mit der Begutachtung, der Behandlung und der Unterbringung von psychisch kranken Rechtsbrechern.

Die **Kriminalpsychologie** ist ein Teilgebiet der Psychologie. Als empirische Sozialwissenschaft befasst sie sich – unter dem Aspekt von Kriminalität – mit der Beschreibung und der Erklärung des Erlebens und Verhaltens des Menschen. Dazu zählen seine psychische und soziale Entwicklung im Laufe des Lebens sowie alle dafür maßgeblichen inneren und äußeren Ursachen und Bedingungen.

Prognoseentscheidungen in der Strafjustiz (I)

Im gerichtlichen Verfahren

Strafaussetzung → § 56 StGB

Freiheitsentziehende Maßregeln:

- Psychiatrisches Krankenhaus → § 63 StGB
- Entziehungsanstalt → § 64 StGB
- Sicherungsverwahrung → § 66 StGB

§ 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

- (1) Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige *Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird*, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist...

§ 20: Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21: Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Prognoseentscheidungen in der Strafjustiz (II)

Im Vollstreckungsverfahren

Im Strafvollzug:

- Vollzugsplanung, Lockerung, offener Vollzug, Sozialtherapie (StVollzG und Ländergesetze)
- Aussetzung des Strafrestes (§§ 57-58 StGB, § 454 StPO)

Im Maßregelvollzug:

- Aussetzung (§§ 67b, 67d StGB)

§ 57 StGB: Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
 3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die **Persönlichkeit** der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

§ 454 StPO: Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung

- 1) XXX
- 2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes
 1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszusetzen oder
 2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten **keine Gefahr mehr** besteht, dass dessen **durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit** fortbesteht. ...

§ 67d StGB: Dauer der Unterbringung

- (1) ...
- (2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine **erheblichen** rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.
- (3) ... (6)

Prognoseentscheidungen in der Strafjustiz (III)

Das Prinzip der **Einzelfallgerechtigkeit** verlangt eine differenzierte individuelle Beurteilung, d.h. Beachtung spezifischer Besonderheiten.

Darum sind rein **nomothetische** Verfahren (Prognose Tabellen) nicht ausreichend.

Notwendig ist vielmehr eine **idiographische** Einschätzung des individuellen Risikos neuer Straftaten.

Prognoseschema von Rasch (1999)

Vier Dimensionen:

1. Bekannte Kriminalität, Vorgeschichte
2. Persönlichkeitsquerschnitt bzw. aktueller Krankheitszustand
3. Zwischenanamnese, Verlauf während eines Freiheitsentzugs
4. Zukunftsperspektiven und Außenorientierung

Vier Schritte der Kriminalprognose

- 1) **Biografische Analyse** (Entwicklung der Persönlichkeit, Vorgeschichte, Situation zum Tatzeitpunkt)
- 2) **Tatanalyse** (Individuelle Delikthypothese, Motivation, psychologischer „Sinn“ der Tat)
- 3) **Entwicklung seit Tat/Verurteilung** (Ausbildung, Therapie, soziale Kontakte, Veränderung der Persönlichkeit)
- 4) **Zukunftsperspektive** (Wohnen, Arbeit, Finanzen, Bezugspersonen, Gesundheit)

Wichtige Unterscheidung

Der in § 63 StGB enthaltene Bezug auf die §§ 20, 21 StGB fokussiert die forensisch-psychiatrische Begutachtung auf das Vorliegen (kurz- oder langfristiger) psychischer Störungen.

Das Vorhandensein oder die Schwere solcher Störungen ist jedoch nicht identisch mit der „**durch die Tat zutage getretenen Gefährlichkeit**“ gem. § 454 StPO.

Eine Tatanalyse im Rahmen kriminalprognostischer Gutachten darf sich daher nicht nur auf die Begutachtung von Störungen beziehen, sondern muss ein umfassendes Verständnis der Entstehungszusammenhänge von Delikten leisten.



Fallbeispiele dazu in meinem Vertiefungsseminar am Nachmittag

Kontakt: rudolf.egg@gmail.com